

# Amtsblatt der Stadt Wesseling

|              |                                              |           |
|--------------|----------------------------------------------|-----------|
| 46. Jahrgang | Ausgegeben in Wesseling am 23. Dezember 2015 | Nummer 19 |
|--------------|----------------------------------------------|-----------|

## **3. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Wesseling**

Aufgrund der §§ 69 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 1 G. v. 28.10.2015 BGBl. I S. 1802, des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG KJHG - vom 12.12.1990 (GV NRW S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GV. NRW. S. 336), des § 9 Absätze 6 - 8 des 1. KiBiz-Änderungsgesetzes vom 25.07.2011, in der geltenden Fassung, und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV:NRW. S. 208), hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung vom 15.12.2015 folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

### **Artikel 1**

In § 4 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Wesseling wird in Buchstabe c) das Wort Verwaltungsdirektor/in durch Co-Dezernent/in ersetzt:

c) die/der für das Jugendamt zuständige Co-Dezernent/in.

### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

\* \* \*

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 16. Dezember 2015

Der Bürgermeister  
gez. Erwin Esser

---

## **5. Änderungssatzung der Satzung über die Entgelte für die Abfallentsorgung in der Stadt Wesseling (Abfallentgeltsatzung - AbfES)**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils geltenden Fassung, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I 02002, S. 1938ff., zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012, BGBl. I 2012, Seite 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, ber. 975), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 2353) hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am 15. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel 1

§ 2 Absatz 2 der Satzung über die Entgelte für die Abfallentsorgung in der Stadt Wesseling (Abfallentgeltsatzung – AbfES) enthält folgenden Wortlaut:

(2) Das jährliche Benutzungsentgelt beträgt für die Abfallentsorgungsleistungen gemäß § 2 der Abfallsatzung ab dem 01.01.2016

1. bei 14-täglich einmaliger Leerung der von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter (§ 12 der Abfallsatzung)

für ein 80 l Gefäß: 109,60 €  
für ein 120 l Gefäß: 164,40 €  
für ein 240 l Gefäß: 328,80 €  
für ein 1.100 l Gefäß: 1.507,00 €  
für ein 2.500 l Gefäß: 3.425,00 €  
für ein 5.000 l Gefäß: 6.850,00 €

2. bei wöchentlich einmaliger Leerung der von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter (§ 12 der Abfallsatzung)

für ein 240 l Gefäß: 556,80 €  
für ein 1.100 l Gefäß: 2.552,00 €  
für ein 2.500 l Gefäß: 5.800,00 €  
für ein 5.000 l Gefäß: 11.600,00 €

## Artikel 2

Der § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Das Benutzungsentgelt gemäß Abs. 2 verringert sich auf schriftlichen Antrag des Entgeltspflichtigen um 0,14 € je Liter bezogen auf das Restmüllgefäß für einen Zeitraum, für den auf dem angeschlossenen Grundstück wegen nachweislich anerkannter Eigenverwertung der Bioabfälle (Eigenkompostierung) – ohne sperrige Bioabfälle im Sinne des § 14 Abs. 2 der Abfallsatzung – gemäß § 7 Abs. 1 der Abfallsatzung kein Abfallbehälter in brauner Farbe für Bioabfälle (§ 9 Abs. 6, § 10 Abs. 5 der Abfallsatzung) bereitgestellt ist.

## Artikel 3

In § 2 Absatz 4 wird der Betrag von „2,60 €“ ersetzt durch „3,00 €“.

## Artikel 4

Der § 2 Absatz 5 wird ersetzt durch:

Das jährlich einmalige Austauschen eines Restmüll-, Papier- oder Biogefäßes ist kostenfrei. Für jeden weiteren Austausch eines Restmüll-, Papier- oder Biogefäßes ist ein Betrag in Höhe von 35,00 € zu entrichten.

#### Artikel 5

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

\* \* \*

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 16. Dezember 2015

Der Bürgermeister  
gez. Erwin Esser

---

#### **Satzung zur Erhaltung und Pflege des Baumbestandes der Stadt Wesseling**

Der Rat der Stadt Wesseling hat auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185) in seiner Sitzung am 15. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Gegenstand der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur

- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen, Tiere, Pflanzen und auf Stadtbiotope,
- d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas, insbesondere der kleinklimatischen Verhältnisse,
- e) Erhaltung und Entwicklung eines artenreichen, heimischen Baumbestandes, insbesondere unter Berücksichtigung der Eigenart und Schönheit der Bäume,

gegen schädliche Einwirkungen geschützt.

## § 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb des Stadtgebietes von Wesseling.

(2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 16 Abs. 1 LG). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnungen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 42a Abs. 2 LG) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 42e LG), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 413 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.1980 (GV NW S. 546, SGV NW 790), zuletzt geändert am 12.05.2015 durch Artikel 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Ökologisches Jagdgesetz).

## § 3 Geschützte Bäume

(1) Geschützte Bäume sind zu erhalten, mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

(2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 100 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 40 cm aufweist.

(3) Diese Satzung gilt ebenso für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vorliegen, sowie für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (§ 8 Abs. 4 und 5).

(4) Nicht unter diese Satzung fallen:

- a) Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien,
- b) Pappeln, Weiden, Birken,
- c) Nadelbäume,
- d) Bäume, wenn diese näher als 3 m an Räumen stehen, die zum ständigen Aufenthalt von Menschen geeignet sind (lichtes Maß, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden).

## § 4 Verbotene Handlungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, geschützte Bäume zu fällen, zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

(2) Nicht unter die Verbote des Abs. 1 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen oder Gärtnereien, Maßnahmen zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von geschützten Bäumen in öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen, insbesondere zur Verkehrssicherungspflicht und zur Bewirtschaftung von Wald sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht, oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur

durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt Wesseling unverzüglich anzuzeigen.

## § 5

### Anordnung von Maßnahmen

(1) Eigentümer oder sonstige Berechtigte haben alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, die zur Erhaltung und Sicherung von geschützten Bäumen erforderlich sind. Die Stadt Wesseling kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.

(2) Die Stadt Wesseling kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt Wesseling oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann oder die Durchführung durch den Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes (§ 1) trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht Rechnung getragen wird.

## § 6

### Ausnahmen und Befreiungen

(1) Ausnahmen von den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn

- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die nicht gegenwärtig sind (§ 4 Abs. 2), ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
- f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnungen während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung der betroffenen Bäume ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären. Die Genehmigungsvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

(2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn

- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist.
- b) Gründe des allgemeinen Wohls, oder nach Abwägung öffentlicher und privater Belange ein Überwiegen der privaten Belange, dies erfordern.

Als private Belange sind insbesondere bei der Abwägung einzustellen: Verschattung, Beschädigung von Gebäuden, Wegen oder Ver- und Entsorgungsleitungen, Abstand zum Gebäude oder gärtnerische Gestaltung des Grundstückes.

Zu den öffentlichen Belangen zählen die Ziele nach § 1, insbesondere die Seltenheit, Eigenart, Schönheit der Bäume und ihre Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild sowie die Tier- und Pflanzenwelt und Verbesserung des Stadtklimas.

## § 7

### Genehmigungsverfahren

(1) Genehmigungen zum Entfernen geschützter Bäume sind bei der Stadt Wesseling schriftlich zu beantragen. Über Genehmigungsanträge entscheidet der zuständige Fachbereich. Es sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Eine schriftliche Begründung zu den Ausnahmen und Befreiungen gem. § 6 Abs. 1 und 2.
- b) Eine Lageskizze oder Fotos, die den Sachverhalt umfassend beschreibt. Die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume sind mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges, der Höhe und des Kronendurchmessers einzutragen und ausreichend darzustellen.
- c) Eine Erklärung, ob eine Ausgleichszahlung oder eine Ersatzpflanzung durchgeführt werden soll.
- d) Ein Nachweis über die gegebenenfalls geleistete Ausgleichszahlung und sonstige Verwaltungsgebühren.
- e) Eine Absichtserklärung des Antragstellers, dass die Ersatzpflanzung spätestens innerhalb eines Jahres durchgeführt wird. Der Nachweis ist in geeigneter Weise (z. B. mit Foto und Lieferschein) zu belegen.

(2) Durch einen Gärtnermeister bzw. Sachkundigen mit vergleichbarer Ausbildung kann bescheinigt werden, dass die Voraussetzungen gem. § 6 Abs. 1 und 2 zum Antrag nach Abs. 1 erfüllt wird.

(3) Die Entscheidung über die Genehmigung ist innerhalb eines Monats nach Eingang des begründeten und vollständigen Antrages bei der Stadt Wesseling dem Antragsteller schriftlich bekanntzugeben. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Sie gilt als erteilt, falls die Verwaltung nicht innerhalb der in Satz 1 genannten Frist einen begründeten Bescheid erteilt. Die Frist kann einmalig verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit erforderlich ist. In diesem Fall hat die Stadt Wesseling vor Ablauf der Monatsfrist eine entsprechend begründete Zwischenmitteilung zu erteilen. Die Regelungen des § 8 bleiben hiervon unberührt.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht binnen eines Jahres seit Zugang mit der beantragten Maßnahme begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden.

## § 8

### Ausgleichszahlungen, Ersatzpflanzungen

(1) Wird auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 eine Genehmigung erteilt, so hat der Antragsteller für jeden entfernten geschützten Baum eine Ersatzpflanzung in Wesseling auf eigenem Grundstück durchzuführen oder eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Zahlungen werden zweckgebunden entsprechend § 11 verwendet.

(2) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes. Die Ausgleichszahlung ist innerhalb von 1 Monat nach Zugang der Genehmigung entsprechend der rechtsverbindlichen Erklärung des Antragstellers an die Stadt Wesseling zu leisten.

(3) Der Wert des Baumes bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, bis zu 150 cm, ist dieser Wert mit 500 € anzusetzen.

Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein Betrag von zusätzlich 500 € anzusetzen.

(4) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein gleichwertiger Baum gemäß Anlage 1 "Liste für die Ersatzpflanzung" zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Beträgt der Stammumfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher gleichwertiger Baum gemäß Anlage 1 "Liste für die Ersatzpflanzung" zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Bei Ersatzpflanzungen gilt ein Mindeststammumfang von 16-18 cm in 100 cm Höhe über dem Erdboden.

(5) Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an oder werden entfernt, ist die Ersatzpflanzung auf eigene Kosten zu wiederholen. Der Vollzug der Ersatzpflanzung ist der Stadt Wesseling schriftlich gemäß den Festsetzungen § 7 Abs. 1 Nr. e) anzuzeigen.

(6) In begründeten Einzelfällen kann die Ersatzpflanzung nach Maßgabe des Abs. 4 auf einem öffentlichen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung durchgeführt werden. Über die Zulässigkeit entscheidet der zuständige Fachbereich der Stadt Wesseling.

(7) Von der Regelung der Abs. 1 und 5 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Fall müssen die Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.

## § 9

### Baumschutz in Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art, der Stammumfang, die Höhe und der Kronendurchmesser einzutragen.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Genehmigung gem. § 7 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Genehmigung ergeht gesondert vom Baugenehmigungsverfahren. Der Inhalt wird Bestandteil der Baugenehmigung.

(3) Abs. 1 und 2 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

## § 10

### Folgenbeseitigung

(1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum eine Ausgleichszahlung zu leisten oder eine Ersatzpflanzung nach § 8 durchzuführen.

(2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eine Ausgleichszahlung zu leisten oder eine Ersatzpflanzung nach § 8 durchzuführen.

(3) Für die Ausgleichszahlung oder Ersatzpflanzung nach Abs. 1 und 2 sind die Bestimmungen des § 8 sinngemäß zuzüglich 100 % Zuschlag anzuwenden.

(4) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 1 bis 3 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 zu erbringen wären.

(5) Im Fall des Abs. 4 haften der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten; darüber hinaus haftet der Dritte allein.

## § 11

## Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Wesseling zu leisten. Sie sind zweckgebunden im Geltungsbereich dieser Satzung gezielt entsprechend § 1 zu verwenden.

### § 12 Betretungsrecht

Die Beauftragten der Stadt Wesseling sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten.

Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden. Verweigert der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dem Beauftragten der Stadt Wesseling den Zutritt, entscheidet die Genehmigungsbehörde gem. § 5 Abs. 1 nach freier Würdigung des Sachverhalts.

### § 13 Verwaltungsgebühren

(1) Die Stadt Wesseling erhebt Gebühren

- a) für die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 7 zur Entfernung oder wesentlichen Veränderung geschützter Bäume in Höhe von 40,00 € als Grundgebühr und 10,00 € für jeden Baum, für den eine Entfernung oder wesentliche Veränderung genehmigt wurde,
- b) für die vollständige Ablehnung eines Antrags in Höhe von 50 % der bei einer Genehmigung fälligen Gebühr,
- c) für eine teilweise Ablehnung eines Antrags in Höhe von 50 % der baumabhängigen Gebühr für die abgelehnten Bäume zusätzlich zu der Grundgebühr nach Nr. a),
- d) für die Verlängerung einer Genehmigung nach § 7 in Höhe von 30,00 €.

(2) Wird der Antrag nach Beendigung der Verwaltungsleistung zurückgenommen, so ist die entstandene Gebühr in voller Höhe zu erheben.

### § 14 Gebührenbescheid und Fälligkeit

(1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Der Gebührenschuldner erhält über den zu entrichtenden Betrag einen schriftlichen Gebührenbescheid, der mit der schriftlichen Entscheidung über die Genehmigung bzw. Ablehnung zu verbinden ist.

(3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.

### § 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gem. § 70 Abs. 1 Nr. 17 LG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) geschützte Bäume entgegen den Verboten bzw. Anforderungen der §§ 4 und 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
- b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gem. § 5 nicht Folge leistet,
- c) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,
- d) seinen Verpflichtungen nach §§ 7 oder 8 nicht nachkommt.



(2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 71 Abs. 1 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

(3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 des LG NRW gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 71 Abs. 2 des LG NRW eingezogen werden.

## § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

\* \* \*

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 16. Dezember 2015

Der Bürgermeister  
gez. Erwin Esser

## Anlage 1 der Satzung zur Erhaltung und Pflege des Baumbestandes der Stadt Wesseling - Liste für die Ersatzpflanzung -

Acer campestre: Feldahorn  
Acer pseudoplatanus: Bergahorn  
Aesculus hippocastanum: Gemeine Rosskastanie  
Alnus glutinosa: Schwarzerle  
Carpinus betulus: Hainbuche  
Castanea sativa: Esskastanie (Marone)  
Crataegus laevigata: Zweigriffeliger Weißdorn  
Crataegus monogyna: Weißdorn  
Fagus silvatica: Grünblättrige Rotbuche  
Fraxinus excelsior: Gemeine Esche  
Juglans regia: Walnuss  
Malus sylvestris: Holzapfel  
Mespilus germanica: Deutsche Mispel  
Prunus avium: Vogelkirsche  
Prunus mahaleb: Weichselkirsche  
Prunus padus: Traubenkirsche

Pyrus communis: Holzbirne  
Quercus petraea: Traubeneiche  
Quercus robur: Stieleiche  
Sorbus aria: Mehlbeere  
Sorbus aucuparia: Gemeine Eberesche  
Sorbus domestica: Speierling  
Sorbus torminalis: Elsbeere  
Tilia cordata: Winterlinde  
Tilia platyphyllos: Sommerlinde  
Ulmus carpinifolia: Feldulme  
Ulmus glabra: Bergulme  
Ulmus laevis: Flatterulme

Abweichend von dieser Liste können auch im begründeten Einzelfall vom Antragsteller andere Laubbaumarten als Ersatzpflanzung beantragt werden. Über die Zulassung entscheidet der zuständige Fachbereich der Stadt Wesseling.

Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung zur Erhaltung und Pflege des Baumbestandes der Stadt Wesseling.

---

#### **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Bauleitplan-Entwurfs** **56. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Plangebiet „Westringquartier“, Wesseling**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 8.12.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

1. „Die Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1), 4 (1) BauGB (Listen 1 und 2, Auswertung/Abwägungsvorschläge) wird zur Kenntnis genommen.“
2. „Die öffentliche Auslegung des in der Sitzung vorliegenden Entwurfs der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Plangebiet „Westringquartier“ gemäß § 3 (2) BauGB wird beschlossen. Der in der Sitzung vorliegende Entwurf der gemäß §§ 2a, 5 (5) BauGB beigefügten Begründung (einschließlich Umweltbericht) wird zur Kenntnis genommen.“

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet der 56. FNP-Änderung befindet sich in der Innenstadt Wesseling und wird durch den Westring (nordwestliche Straßenkante), die Birkenstraße (nordöstliche Straßenkante), das Betriebsgelände der Saint Gobain Abrasives (nordwestliche Grundstücksgrenze) sowie durch den Schwarzen Weg (nordöstliche Straßenkante) begrenzt (siehe Kartendarstellung).

Wesentliche Ziele der Planung sind:

- Attraktivierung und Stärkung der Innenstadt als Wohn- und Einkaufsstandort;
- Entwicklung eines innerstädtischen Wohnquartiers mit ergänzenden wohngebietsbezogenen Nutzungen (z.B. kleinteilige Nahversorgung/Gastronomie);
- räumliche Vernetzung des neuen Quartiers mit den Umgebungsstrukturen, Erhaltung und Aufwertung der „grünen Hangkante“ und Gestaltung des südlichen Freiraums als wohnungsnahe Grünfläche für alle Nutzergruppen.

Die Aufstellung der 56. FNP-Änderung erfolgt gemäß § 8 (3) Baugesetzbuch im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1/114 „Westringquartier“.

#### **Öffentliche Auslegung des Bauleitplan-Entwurfs**

Der Entwurf der 56. FNP-Änderung für das Plangebiet „Westringquartier“ einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen werden

#### **vom 4. Januar 2016 bis einschließlich 12. Februar 2016**

bei der Stadt Wesseling, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Foyer, während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt:

Montag und Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Dienstag 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Mittwoch 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Freitag 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

#### Folgende Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen liegen vor:

- Begründung (Entwurf) zum Bebauungsplan Nr. 1/114 „Westringquartier“ (Teil A) mit der Erläuterung und Begründung der städtebaulichen Planung des Wohngebietes sowie Erläuterungen zu den nachfolgend einzeln dargestellten Schutzgütern.

- Umweltbericht (Entwurf) zum Bebauungsplan Nr. 1/114 „Westringquartier“ (Teil B der Begründung) mit der Ermittlung und Erläuterung der umweltbezogenen Auswirkungen der Planung auf die nachfolgend einzeln dargestellten Schutzgüter.

- Fachgutachten zur Bauleitplanung „Westringquartier“ (56. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1/114) sowie Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) und der Öffentlichkeit zu den nachfolgend einzeln dargestellten Schutzgütern.

#### - Schutzgut Mensch

Begründung/Umweltbericht (Entwurf);

Fachgutachten „Verkehrliche Auswirkungen Wohnbauprojekt Westringquartier“ (ISV Ingenieurgruppe Stadt + Verkehr, Berichte vom 26.8.2015, 9.10.2015, 13.10.2015); „Schalltechnische Untersuchung zu den Lärmemissionen und Lärmimmissionen zum Bebauungsplan Nr. 1/114 Westringquartier“ (ADU Cologne vom 19.10.2015); „Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet Wesseling unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG der Seveso-II-Richtlinie“ (TÜV Nord Systems GmbH, Fassung März 2015);

Stellungnahmen von drei BürgerInnen (13.8.2015), des Landesbetriebs Straßenbau NRW (21.7.2015), der Shell Deutschland Oil GmbH (13.8.2015), des BUND (August 2015), des Rhein-Erft-Kreises (18.8.2015) und der Bezirksregierung Köln (23.9.2015).

#### Themen:

Ermittlung der derzeitigen Verkehrsbelastung, Prognose der zusätzlichen/maximalen Verkehrsbelastungen des Straßennetzes durch das geplante Wohngebiet Westringquartier; Vermeidung zusätzlicher Verkehrsbelastungen für Westring/Birkenstraße; Nachweis der Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes (für den Individualverkehr und Radfahrer) sowie Nachweis ausreichender Stellplätze im Plangebiet (Vermeidung von Parksuchverkehr in vorh. Wohngebieten); Anregungen zur Verkehrskonzeption und zu ÖPNV-Lösungen.

Ermittlung der derzeit auf das Plangebiet einwirkenden Lärmimmissionen aus dem öffentlichen Straßen- und Schienenverkehr, Gewerbelärm und Freizeitlärm (Veranstaltungshalle); Prognose der zusätzlichen, aus dem Plangebiet resultierenden Lärmimmissionen (öffentlicher Straßenverkehr) sowie von Tiefgaragen und nicht öffentlichen Straßen (Nachbarschaftslärm); Berücksichtigung der Schutzansprüche bzw. Betriebsabläufe vorhandener Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiete (u.a. aus wirksamen Bebauungsplänen und Baugenehmigungen); Lärmkarten und textliche Festsetzungen zum Schallschutz für das Plangebiet; Hinweis auf Lärmimmissionen durch klassifizierte Straßen (A 555, L 300) und Rechtslage bei aktiven/passiven Schallschutzmaßnahmen.

Störfallanlagen im Sinne der europäischen Seveso-II-Richtlinie (seit Juni 2015 Seveso-III-Richtlinie); Ermittlung der Betriebsbereiche gemäß § 3 (5a) BImSchG und der maßgeblichen Gefahrenpotentiale, Bestimmung der angemessenen Abstände der Störfallanlagen; Beurteilung der Verträglichkeit der geplanten Entwicklung des Wohngebietes „Westringquartier“ innerhalb der angemessenen Abstände zweier Betriebsbereiche; Berücksichtigung des Trennungsgebots und Abwägung der Seveso-Thematik in der Bauleitplanung.

#### - Schutzgut Tier- und Pflanzenwelt

Begründung/Umweltbericht (Entwurf);

Fachgutachten „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag/Artenschutzprüfung (Stufe 1) zum Bebauungsplan Nr. 1/114“ (ökoplan, Oktober 2015);  
Stellungnahmen einer Bürgerin (13.8.2015) und des BUND (August 2015).

Themen:

Vorprüfung (Stufe 1) mit Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände; kein Erfordernis der Durchführung der Artenschutzprüfung Stufen 2 und 3; auf Grund des Baumbestands ist ein Vorkommen von Fledermäusen nicht auszuschließen, gesichtet wurden Mäusebussard/Gimpel; Festlegung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen; Erfassung und Bewertung der Biotoptypen innerhalb des Plangebiets, Vorschläge und Maßnahmen zum Erhalt und zur Neupflanzung von Bäumen/Sträuchern; Vorschläge zum Erhalt und zur Verbesserung der Lebensräume für die Tierwelt; naturschutzfachliche Eingriffsbilanzierung, Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet und Kompensation des Eingriffs auf externen Flächen (Gemarkung Urfeld, Aufwertung von Ackerflächen zu Wald).

#### - Schutzgut Boden

Begründung/Umweltbericht (Entwurf);

Fachgutachten „Baugrundtechnische Untersuchungen für das BV Westring“ (Dr. Tillmanns & Partner, 12.8.2015); „Hydrogeologisches Gutachten BPlan 1/114 Westringquartier“ (GFM Umwelttechnik, 4.8.2015);

Stellungnahmen des Geologischen Dienstes NRW (3.7.2015), BUND (August 2015), des Rhein-Erft-Kreises (18.8.2015), der Bezirksregierung Köln (23.9.2015) und der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelräumdienst (6.7.2015).

Themen:

Karten/Untersuchungen zur Bodenbeschaffenheit/-kennwerten, Funktion/Schutzwürdigkeit der Böden, Baugrundbeschaffenheit, Erdbebengefährdung; Hinweis auf das Vorhandensein einer Altablagerung (ehem. Deponie auf benachbartem Gewerbegrundstück, keine Auswirkungen auf das Plangebiet); Auswertung von Luftbildern/Karten ergeben keine Hinweise auf Kampfmittel im Plangebiet; Anregung zur Minimierung der Bodenversiegelung; Verweis auf § 1 a BauGB zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, Vorrang der Innenentwicklung und Nachverdichtung.

#### - Schutzgut Wasser

Begründung/Umweltbericht (Entwurf);

Fachgutachten „Baugrundtechnische Untersuchungen für das BV Westring“ (Dr. Tillmanns & Partner, 12.8.2015); „Hydrogeologisches Gutachten BPlan 1/114 Westringquartier“ (GFM Umwelttechnik, 4.8.2015);

Stellungnahmen des Geologischen Dienstes (3.7.2015) und des Rhein-Erft-Kreises (18.8.2015).

Themen:

Karten/Untersuchungen zu Grundwasserabstand/-verhältnissen, Grundwasserschutz, Oberflächenwasser; Verweis auf Erfordernis der Niederschlagswasserversickerung gemäß § 51 a LWG, Höhe des Grundwasserspiegels und wasserrechtliche Genehmigungsanforderungen für Bauvorhaben; Versickerungsfähigkeit des Bodens für Niederschlagswasser aus dem Plangebiet; Empfehlungen zur Ausführung von Versickerungsanlagen.

#### - Schutzgut Klima/Luft

Begründung/Umweltbericht (Entwurf);

Stellungnahme des Geologischen Dienstes (3.7.2015).

Themen:

Einstufung in Klimatoptypen (überwiegend Stadtklimatop), eher geringe Bedeutung für die Kaltluftentstehung auf Grund innerstädtischer Lage und Größe des Plangebietes; Berücksichtigung Durchlüftung/Ausgleichsmaßnahmen bei der Planung; Klimafunktionen des Bodens.

#### - Schutzgut Landschaft/Erholung

Begründung/Umweltbericht (Entwurf);

Stellungnahmen einer Bürgerin (13.8.2015) und des BUND (August 2015).

Themen:

Teilfläche Hangkante als grüner Verbindungsraum vorhanden, Vorschläge zur Verbreiterung, zum Erhalt und zur Aufwertung der grünen Hangkante einschließlich Vegetationsbestand sowie zur Planung zusätzlicher Grünräume im Plangebiet.

- Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Begründung/Umweltbericht (Entwurf).

Themen:

Auswirkungen auf das Schutzgut im Plangebiet und dessen Umfeld sind nicht bekannt.

- Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Begründung/Umweltbericht (Entwurf);

Stellungnahme des Geologischen Dienstes (3.7.2015).

Themen:

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Menschen, Tier- und Pflanzenwelt, Boden, Wasser, Klima/Luft, Kultur- und Sachgüter sind auch in einem bereits vorbelasteten Raum wie der Wesseling Innenstadt gegeben; Berücksichtigung der Schutzziele und Wechselwirkungen bei der Bodeninanspruchnahme/Ausgleichsmaßnahmen.

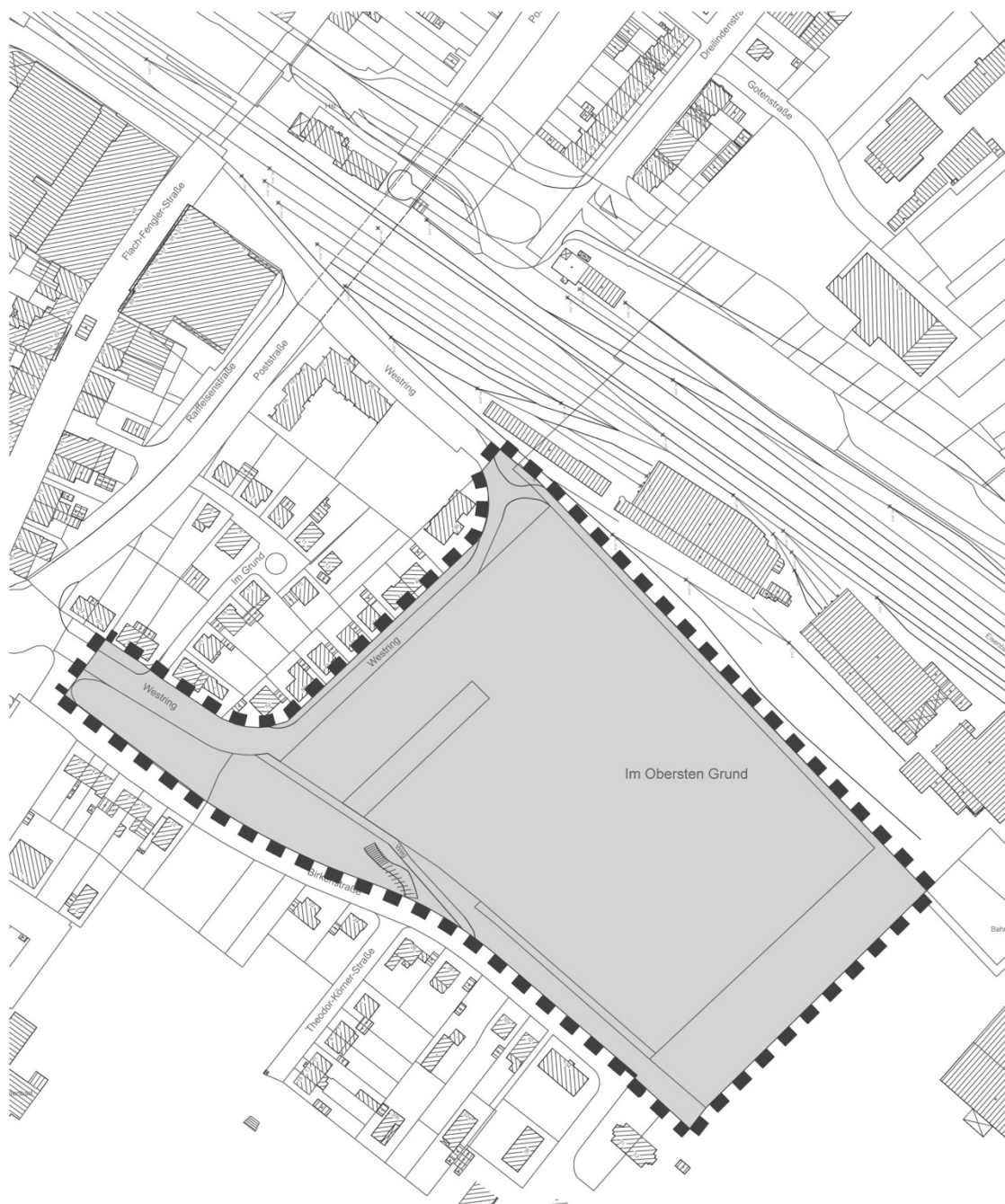
Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf der 56. FNP-Änderung für das Plangebiet „Westringquartier“ schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Wesseling abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 (2) BauGB und § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die 56. FNP-Änderung „Westringquartier“ unberücksichtigt bleiben.

Die Planungsunterlagen zur Aufstellung der 56. FNP-Änderung für das Plangebiet „Westringquartier“ sind im Internet über [www.wesseling.de](http://www.wesseling.de), Button Stadtplanung, abrufbar.

Wesseling, den 15.12.2015

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Gunnar Ohrndorf  
Erster Beigeordneter



**Stadt Wesseling**  
Der Bürgermeister  
Stadtplanung



## 56. Änderung des Flächennutzungsplans "Westringquartier"

■■■■■ Geltungsbereich

Die Katasterunterlagen sind gesetzlich geschützt und dürfen nicht vervielfältigt werden.

## **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfs** **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1/114 „Westringquartier“, Wesseling**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 8.12.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

1. „Die Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1), 4 (1) BauGB (Listen 1 und 2, Auswertung/Abwägungsvorschläge) wird zur Kenntnis genommen.“
2. „Änderungsbeschluss zum vorliegenden Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1/114 „Westringquartier“:
  1. Die Baufelder 18 und 20 sind von IV+STF auf III+STF zu reduzieren.
  2. Die Stellplätze westlich des Baufelds 17 sollen als Längsparkflächen ausgeführt werden.
  3. Das Baufeld 17 ist um 2,5 m in Richtung Westen zu verschieben, um eine größere Platzfläche für die Freiraumgestaltung zu erhalten.
  4. Die Freiraumgestaltung soll eine hohe Aufenthaltsqualität erhalten. In die Gestaltung ist zwingend ein Brunnen/Wasserspiel zu integrieren.
3. „Die öffentliche Auslegung des in der Sitzung vorliegenden Entwurfs, unter Berücksichtigung der Änderung gemäß 2., des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1/114 „Westringquartier“ gemäß § 3 (2) BauGB wird beschlossen. Der in der Sitzung vorliegende Entwurf der gemäß §§ 2a, 9 (8) BauGB beigefügten Begründung (einschließlich Umweltbericht) wird zur Kenntnis genommen.“

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich in der Innenstadt Wesseling und wird durch den Westring (nordwestliche Straßenkante), die Birkenstraße (nordöstliche Straßenkante), das Betriebsgelände der Saint Gobain Abrasives (nordwestliche Grundstücksgrenze) sowie durch den Schwarzen Weg (nordwestliche Straßenkante) begrenzt (siehe Kartendarstellung).

Wesentliche Ziele der Planung sind:

- Attraktivierung und Stärkung der Innenstadt als Wohn- und Einkaufsstandort;
- Entwicklung eines innerstädtischen Wohnquartiers mit ergänzenden wohngebietsbezogenen Nutzungen (z.B. kleinteilige Nahversorgung/Gastronomie) und einer angemessenen Mischung verschiedener Wohnformen/Wohnungsangebote;
- angemessene bauliche Verdichtung des Wohngebietes zur adäquaten Ausnutzung der zentralen Entwicklungsfläche (Stärkung der Innenentwicklung, optimale Anbindung Stadtbahnlinie 16);
- Schaffung eines hochwertigen, durch Grün- und Freiräume gegliederten Wohngebietes mit einem Quartiersplatz und dezentralen Kinderspiel- und Aufenthaltsbereichen;
- räumliche Vernetzung des neuen Quartiers mit den Umgebungsstrukturen, Erhaltung und Aufwertung der „grünen Hangkante“ und Gestaltung des südlichen Freiraums als wohnungsnaher Grünfläche für alle Nutzergruppen.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1/114 „Westringquartier“ erfolgt gemäß § 8 (3) Baugesetzbuch im Parallelverfahren zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes „Westringquartier“.

### **Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs**

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1/114 „Westringquartier“ einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen werden

**vom 4. Januar 2016 bis einschließlich 12. Februar 2016**

bei der Stadt Wesseling, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Foyer, während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt:

Montag und Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Dienstag 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Mittwoch 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr  
Freitag 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen liegen vor:

- Begründung (Entwurf) zum Bebauungsplan Nr. 1/114 „Westringquartier“ (Teil A) mit der Erläuterung und Begründung der städtebaulichen Planung des Wohngebietes sowie Erläuterungen zu den nachfolgend einzeln dargestellten Schutzgütern.

- Umweltbericht (Entwurf) zum Bebauungsplan Nr. 1/114 „Westringquartier“ (Teil B der Begründung) mit der Ermittlung und Erläuterung der umweltbezogenen Auswirkungen der Planung auf die nachfolgend einzeln dargestellten Schutzgüter.

- Fachgutachten zur Bauleitplanung „Westringquartier“ (56. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1/114) sowie Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) und der Öffentlichkeit zu den nachfolgend einzeln dargestellten Schutzgütern.

- Schutzgut Mensch

Begründung/Umweltbericht (Entwurf);

Fachgutachten „Verkehrliche Auswirkungen Wohnbauprojekt Westringquartier“ (ISV Ingenieurgruppe Stadt + Verkehr, Berichte vom 26.8.2015, 9.10.2015, 13.10.2015); „Schalltechnische Untersuchung zu den Lärmemissionen und Lärmimmissionen zum Bebauungsplan Nr. 1/114 Westringquartier“ (ADU Cologne vom 19.10.2015); „Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet Wesseling unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG der Seveso-II-Richtlinie“ (TÜV Nord Systems GmbH, Fassung März 2015);

Stellungnahmen von drei BürgerInnen (13.8.2015), des Landesbetriebs Straßenbau NRW (21.7.2015), der Shell Deutschland Oil GmbH (13.8.2015), des BUND (August 2015), des Rhein-Erft-Kreises (18.8.2015) und der Bezirksregierung Köln (23.9.2015).

Themen:

Ermittlung der derzeitigen Verkehrsbelastung, Prognose der zusätzlichen/maximalen Verkehrsbelastungen des Straßennetzes durch das geplante Wohngebiet Westringquartier; Vermeidung zusätzlicher Verkehrsbelastungen für Westring/Birkenstraße; Nachweis der Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes (für den Individualverkehr und Radfahrer) sowie Nachweis ausreichender Stellplätze im Plangebiet (Vermeidung von Parksuchverkehr in vorh. Wohngebieten); Anregungen zur Verkehrskonzeption und zu ÖPNV-Lösungen.

Ermittlung der derzeit auf das Plangebiet einwirkenden Lärmimmissionen aus dem öffentlichen Straßen- und Schienenverkehr, Gewerbelärm und Freizeitlärm (Veranstaltungshalle); Prognose der zusätzlichen, aus dem Plangebiet resultierenden Lärmimmissionen (öffentlicher Straßenverkehr) sowie von Tiefgaragen und nicht öffentlichen Straßen (Nachbarschaftslärm); Berücksichtigung der Schutzansprüche bzw. Betriebsabläufe vorhandener Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiete (u.a. aus wirksamen Bebauungsplänen und Baugenehmigungen); Lärmkarten und textliche Festsetzungen zum Schallschutz für das Plangebiet; Hinweis auf Lärmimmissionen durch klassifizierte Straßen (A 555, L 300) und Rechtslage bei aktiven/passiven Schallschutzmaßnahmen.

Störfallanlagen im Sinne der europäischen Seveso-II-Richtlinie (seit Juni 2015 Seveso-III-Richtlinie); Ermittlung der Betriebsbereiche gemäß § 3 (5a) BImSchG und der maßgeblichen Gefahrenpotentiale, Bestimmung der angemessenen Abstände der Störfallanlagen; Beurteilung der Verträglichkeit der geplanten Entwicklung des Wohngebietes „Westringquartier“ innerhalb der angemessenen Abstände zweier Betriebsbereiche; Berücksichtigung des Trennungsgebots und Abwägung der Seveso-Thematik in der Bauleitplanung.

- Schutzgut Tier- und Pflanzenwelt

Begründung/Umweltbericht (Entwurf);

Fachgutachten „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag/Artenschutzprüfung (Stufe 1) zum Bebauungsplan Nr. 1/114“ (ökoplan, Oktober 2015);

Stellungnahmen einer Bürgerin (13.8.2015) und des BUND (August 2015).

Themen:

Vorprüfung (Stufe 1) mit Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände; kein Erfordernis der Durchführung der Artenschutzprüfung Stufen 2 und 3; auf Grund des Baumbestands ist ein Vorkommen von Fledermäusen nicht auszuschließen, gesichtet wurden Mäusebussard/Gimpel; Festlegung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen; Erfassung und Bewertung der Biotoptypen innerhalb des



Plangebiets, Vorschläge und Maßnahmen zum Erhalt und zur Neupflanzung von Bäumen/Sträuchern; Vorschläge zum Erhalt und zur Verbesserung der Lebensräume für die Tierwelt; naturschutzfachliche Eingriffsbilanzierung, Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet und Kompensation des Eingriffs auf externen Flächen (Gemarkung Urfeld, Aufwertung von Ackerflächen zu Wald).

#### - Schutzgut Boden

Begründung/Umweltbericht (Entwurf);

Fachgutachten „Baugrundtechnische Untersuchungen für das BV Westring“ (Dr. Tillmanns & Partner, 12.8.2015); „Hydrogeologisches Gutachten BPlan 1/114 Westringquartier“ (GFM Umwelttechnik, 4.8.2015);

Stellungnahmen des Geologischen Dienstes NRW (3.7.2015), BUND (August 2015), des Rhein-Erft-Kreises (18.8.2015), der Bezirksregierung Köln (23.9.2015) und der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelräumdienst (6.7.2015).

Themen:

Karten/Untersuchungen zur Bodenbeschaffenheit/-kennwerten, Funktion/Schutzwürdigkeit der Böden, Baugrundbeschaffenheit, Erdbebengefährdung; Hinweis auf das Vorhandensein einer Altablagerung (ehem. Deponie auf benachbartem Gewerbegrundstück, keine Auswirkungen auf das Plangebiet); Auswertung von Luftbildern/Karten ergeben keine Hinweise auf Kampfmittel im Plangebiet; Anregung zur Minimierung der Bodenversiegelung; Verweis auf § 1 a BauGB zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, Vorrang der Innenentwicklung und Nachverdichtung.

#### - Schutzgut Wasser

Begründung/Umweltbericht (Entwurf);

Fachgutachten „Baugrundtechnische Untersuchungen für das BV Westring“ (Dr. Tillmanns & Partner, 12.8.2015); „Hydrogeologisches Gutachten BPlan 1/114 Westringquartier“ (GFM Umwelttechnik, 4.8.2015);

Stellungnahmen des Geologischen Dienstes (3.7.2015) und des Rhein-Erft-Kreises (18.8.2015).

Themen:

Karten/Untersuchungen zu Grundwasserabstand/-verhältnissen, Grundwasserschutz, Oberflächenwasser; Verweis auf Erfordernis der Niederschlagswasserversickerung gemäß § 51 a LWG, Höhe des Grundwasserspiegels und wasserrechtliche Genehmigungsanforderungen für Bauvorhaben; Versickerungsfähigkeit des Bodens für Niederschlagswasser aus dem Plangebiet; Empfehlungen zur Ausführung von Versickerungsanlagen.

#### - Schutzgut Klima/Luft

Begründung/Umweltbericht (Entwurf);

Stellungnahme des Geologischen Dienstes (3.7.2015).

Themen:

Einstufung in Klimatotypen (überwiegend Stadtklimatop), eher geringe Bedeutung für die Kaltluftentstehung auf Grund innerstädtischer Lage und Größe des Plangebietes; Berücksichtigung Durchlüftung/Ausgleichsmaßnahmen bei der Planung; Klimafunktionen des Bodens.

#### - Schutzgut Landschaft/Erholung

Begründung/Umweltbericht (Entwurf);

Stellungnahmen einer Bürgerin (13.8.2015) und des BUND (August 2015).

Themen:

Teilfläche Hangkante als grüner Verbindungsraum vorhanden, Vorschläge zur Verbreiterung, zum Erhalt und zur Aufwertung der grünen Hangkante einschließlich Vegetationsbestand sowie zur Planung zusätzlicher Grünräume im Plangebiet.

#### - Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Begründung/Umweltbericht (Entwurf).

Themen:

Auswirkungen auf das Schutzgut im Plangebiet und dessen Umfeld sind nicht bekannt.

#### - Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Begründung/Umweltbericht (Entwurf);

Stellungnahme des Geologischen Dienstes (3.7.2015).

Themen:

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Menschen, Tier- und Pflanzenwelt, Boden, Wasser, Klima/Luft, Kultur- und Sachgüter sind auch in einem bereits vorbelasteten Raum wie der Wesselingener Innenstadt gegeben; Berücksichtigung der Schutzziele und Wechselwirkungen bei der Bodeninanspruchnahme/Ausgleichsmaßnahmen.

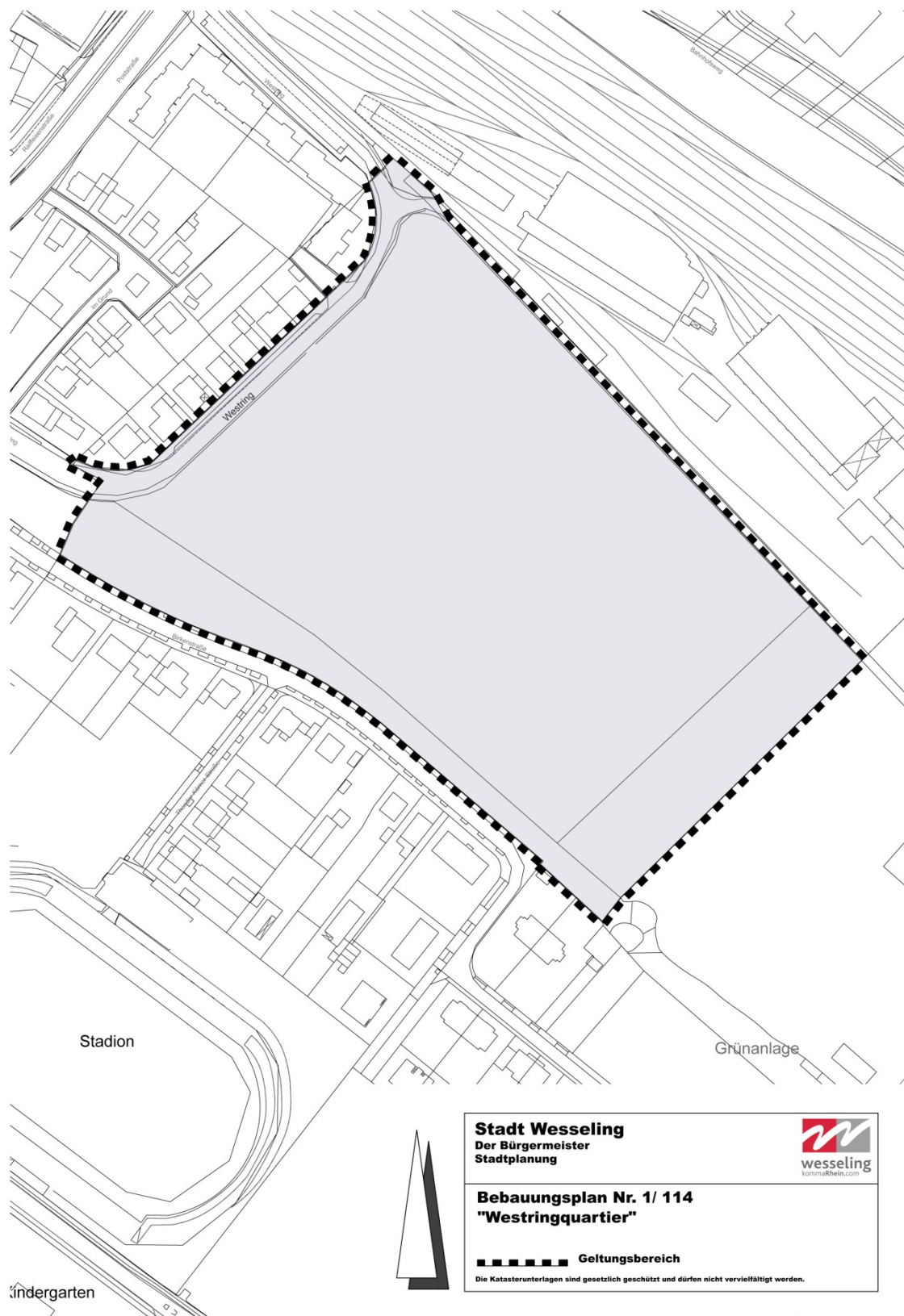
Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1/114 „Westringquartier“ schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Wesseling abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 (2) BauGB und § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1/114 „Westringquartier“ unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass bei Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1/114 „Westringquartier“ ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 (2) BauGB, § 47 (2a) VwGO).

Die Planungsunterlagen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1/114 „Westringquartier“ sind im Internet über [www.wesseling.de](http://www.wesseling.de), Button Stadtplanung, abrufbar.

Wesseling, den 15.12.2015

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Gunnar Ohrndorf  
Erster Beigeordneter



## **Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013**

### **1. Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013**

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Wesseling zum 31. Dezember 2013 wurde gemäß § 103 Abs. 5 GO NRW eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt. Sie hat zum Abschluss der Prüfung am 26. November 2015 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Jahresabschlüsse der beiden Sondervermögen „Jugendstiftung der Stadt Wesseling“ und „Stiftung Pänz ans Netz - Wesseling Medienstiftung“ wurden durch die örtliche Rechnungsprüfung geprüft. Sie hat zum Abschluss der Prüfung ebenfalls einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Den beiden Bestätigungsvermerken hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss, als Ergebnis seiner eigenen Prüfungshandlungen gemäß § 101 GO NRW, in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2015 vollinhaltlich angeschlossen.

Daraufhin hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2015 folgende Beschlüsse gefasst:

„1.

Der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses vom 15.12.2015 zur Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Wesseling zum 31.12.2013 einschließlich des Anhangs und des Lageberichts, der sich auf die durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner, Köln, vorgenommenen Prüfungen sowie auf die von der örtlichen Rechnungsprüfung vorgenommenen Prüfungen der Sondervermögen „Jugendstiftung der Stadt Wesseling“ und „Stiftung Pänz ans Netz – Wesseling Medienstiftung“ bezieht, wird zur Kenntnis genommen.

2.

Der geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2013 wird in der vorliegenden Form hiermit festgestellt.

3.

Der Ausgleich des Jahresdefizits erfolgt durch Rückgriff auf die allgemeine Rücklage.

4.

Der Rat erteilt dem Bürgermeister für die Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2013 die uneingeschränkte Entlastung.“

### **2. Bekanntmachung**

Die vorstehenden Beschlüsse sowie der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 mit seinen Anlagen und der Lagebericht zum 31. Dezember 2013 sind gemäß § 96 Abs. 3 GO NRW ab dem 5. Januar 2016 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 im Rathaus, 5. Obergeschoss, Zimmer 518, sowie im Internet ab dem genannten Zeitpunkt unter der Adresse <http://www.wesseling.de/verwaltung/haushalt/haushalt2013.php> einsehbar.

Das Rathaus ist geöffnet:

montags und donnerstags von 7.30 bis 16.00 Uhr,  
dienstags von 7.30 bis 18.00 Uhr,  
mittwochs von 7.30 bis 12.30 Uhr und  
freitags von 7.30 bis 12.30 Uhr.

Wesseling, 16. Dezember 2015

Der Bürgermeister  
gez. Erwin Esser

---

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Wesseling für die Haushaltsjahre 2015/2016**

### **1. Haushaltssatzung der Stadt Wesseling für die Haushaltsjahre 2015/2016**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), hat der Rat der Stadt Wesseling mit Beschluss vom 23.06.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2015/2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

|                                                                                                    | 2015         | 2016         |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|--------------|
| - im Ergebnisplan mit                                                                              |              |              |
| dem Gesamtbetrag der Erträge auf                                                                   | 77.473.700 € | 79.644.100 € |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf                                                              | 89.004.500 € | 90.817.700 € |
| - im Finanzplan mit                                                                                |              |              |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 74.554.900 € | 75.717.200 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 81.724.900 € | 83.498.800 € |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 2.519.200 €  | 6.257.700 €  |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 3.857.300 €  | 3.169.400 €  |

festgesetzt.

#### **§ 2**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

|                                                             | 2015 | 2016 |
|-------------------------------------------------------------|------|------|
| Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des |      |      |

Ergebnisplans wird auf  
festgesetzt

11.530.800 €

11.173.600 €

## **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur rechtzeitigen Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

## **§ 6**

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden mit der Satzung der Stadt Wesseling über die Festsetzung der Realsteuern (Realsteuerhebesatz-Satzung) vom 21.12.2011 für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt

### **1. Grundsteuer**

- 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 220 v. H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 450 v. H.

### **2. Gewerbesteuer auf 460 v. H.**

(Anm.: Die Angabe der Hebesätze in dieser Haushaltssatzung hat insoweit nur deklaratorische Bedeutung.)

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt

### **1. Grundsteuer**

- 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 250 v. H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 495 v. H.

### **2. Gewerbesteuer auf 460 v. H.**

## **§ 7**

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2024 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

## **§ 8**

1. Alle Erträge und Aufwendungen sowie alle Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen, die den einzelnen Bereichen der Stadtverwaltung für ihren Aufgabenbereich zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung übertragen sind, werden jeweils gemäß § 21 Absatz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zu Budgets verbunden. Die Einrichtungen, die in der Regel aus Entgelten finanziert werden (kostenrechnende Einrichtungen), stellen Sonderbudgets innerhalb der Bereichsbudgets dar. Unabhängig von ihrer Zuordnung zu den Bereichsbudgets werden zudem alle Personalaufwendungen und alle Ansätze für Abschreibungen zu je einem Budget verbunden.

In den Budgets ist die Summe der Erträge und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen verbindlich (§ 21 Absatz 1 Satz 2 GemHVO). Die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Haushaltsansätzen in den Budgets unterliegt folgenden Einschränkungen:

- Eine Inanspruchnahme von Haushaltsansätzen für investive Auszahlungen zugunsten von Ansätzen für Aufwendungen ist nicht zulässig.

- Ansätze für nicht auszahlungswirksame Aufwendungen (z.B. Abschreibungen) können nicht zur Deckung von auszahlungswirksamen Aufwendungen eingesetzt werden.

- Haushaltsansätze für Leistungen ohne rechtliche Verpflichtung können nicht zu Lasten von Ansätzen für Pflichtaufgaben erhöht werden.

- Bei Sonderbudgets (kostenrechnende Einrichtungen) wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit auf die Ansätze des Sonderbudgets beschränkt.

- Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ist der Teil der Ermächtigung für Aufwendungen oder Auszahlungen, der auf zweckgebundenen Erträgen bzw. Einzahlungen beruht.

Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit trifft der für den Bereich zuständige Wahlbeamte, im Übrigen und bei Auszahlungen für Investitionen der Kämmerer. Der Bürgermeister kann seine Befugnis auf die ihm unmittelbar nachgeordneten Mitarbeiter übertragen.

2. Mehrerträge und Mehreinzahlungen in den einzelnen Budgets berechtigen zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen in diesen Budgets (unechte Deckungsfähigkeit), und zwar mit folgenden Einschränkungen:

- Mehrerträge oder Mehreinzahlungen in Sonderbudgets (kostenrechnenden Einrichtungen) dürfen nur für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen des jeweiligen Sonderbudgets verwendet werden.

- Zweckgebundene Mehrerträge oder Mehreinzahlungen dürfen nur für entsprechende Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden.

Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der unechten Deckungsfähigkeit trifft der für den Bereich zuständige Wahlbeamte, sofern die Mehrerträge auf die Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen zurückgehen, der Kämmerer. Der Bürgermeister kann seine Befugnis auf die ihm unmittelbar nachgeordneten Mitarbeiter übertragen.

3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie mehr als 25.000 € betragen; sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates. Dies gilt nicht bei Beträgen, die wirtschaftlich durchlaufend sind, und bei nicht auszahlungswirksamen Aufwendungen. Im Übrigen entscheidet gemäß § 83 GO NRW der Kämmerer.

4. Als Wertgrenze für die Einzelveranschlagung von Investitionsmaßnahmen (§ 4 Absatz 4 und § 14 Absatz 1 Satz 1 GemHVO) und für die Einzelveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen (§ 13 Absatz 1 Satz 2 GemHVO) werden 5.000 € festgesetzt. Unabhängig von dieser Wertgrenze können die Einzelmaßnahmen für Inventarbeschaffungen in den einzelnen Teilfinanzplänen zusammengefasst werden.

5. Es gilt eine allgemeine Stellenbesetzungssperre, nach der freie Stellen erst nach Ablauf von zwölf Monaten (wieder-)besetzt werden dürfen. Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsvorstand.

Die im Stellenplan ausgewiesenen Vermerke „künftig wegfallend“ (k.w.) oder „künftig umzuwandeln“ (k.u.) haben nachstehende Rechtsfolgen:

- K.w.-Vermerk: Die Stelle entfällt nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers oder mit der Erledigung der Aufgabe oder zu dem angegebenen Zeitpunkt.

- K.u.-Vermerk: Die von einem Vermerk betroffenen Stellen sind nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers in eine Planstelle der angegebenen Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln. Fehlt bei einer mit einem k.u.-Vermerk versehenen Stelle die Angabe der Besoldungs- oder Entgeltgruppe, ist nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers eine Neubewertung vorzunehmen.

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2015/2016 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergheim mit Schreiben vom 03.08.2015 angezeigt worden.

Die nach § 76 Absatz 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzepts ist vom Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergheim mit Verfügung vom 16.12.2015 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen ab

**Dienstag, dem 05.01.2016**

im neuen Rathaus, 5. Obergeschoss, Zimmer 518, zu jedermanns Einsicht aus und wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2016 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Sie ist zudem im Internet unter der Adresse [http://www.wesseling.de/verwaltung/haushalt/haushalt2015\\_2016.php](http://www.wesseling.de/verwaltung/haushalt/haushalt2015_2016.php) ab dem genannten Zeitpunkt verfügbar.

Das Rathaus ist geöffnet

montags und donnerstags von 07.30 bis 16.00 Uhr,  
dienstags von 07.30 bis 18.00 Uhr,  
mittwochs und freitags von 07.30 bis 12.30 Uhr.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Formvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Wesseling, den 16. Dezember 2015

Der Bürgermeister  
gez. Erwin Esser

---

**Bekanntmachung des Entwurfs der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Wesseling für die Haushaltsjahre 2015/2016**

**1. Entwurf der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Wesseling für die Haushaltsjahre 2015/2016**

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496), hat der Rat der Stadt Wesseling mit Beschluss vom \_\_.\_\_.2015 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 23.06.2015 erlassen:



Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

|                                                     | die<br>bisherigen<br>fest-<br>gesetzten<br>Gesamt-<br>beträge<br>€ | erhöht um<br>€ | vermindert<br>um<br>€ | und damit der<br>Gesamtbetrag<br>des Haushalts-<br>plans einschl.<br>Nachträge<br>festgesetzt auf<br>€ |
|-----------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|----------------|-----------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Ergebnisplan 2016</b>                            |                                                                    |                |                       |                                                                                                        |
| Erträge                                             | 79.644.100                                                         | 140.000        |                       | 79.784.100                                                                                             |
| Aufwendungen                                        | 90.817.700                                                         | 134.800        |                       | 90.952.500                                                                                             |
| <b>Finanzplan 2016</b>                              |                                                                    |                |                       |                                                                                                        |
| <u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>           |                                                                    |                |                       |                                                                                                        |
| Einzahlungen                                        | 75.717.200                                                         | 140.000        |                       | 75.857.200                                                                                             |
| Auszahlungen                                        | 83.498.800                                                         | 102.300        |                       | 83.601.100                                                                                             |
| <u>aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit</u> |                                                                    |                |                       |                                                                                                        |
| Einzahlungen                                        | 6.257.700                                                          | 6.500.000      |                       | 12.757.700                                                                                             |
| Auszahlungen                                        | 3.169.400                                                          | 6.584.200      |                       | 9.753.600                                                                                              |

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen im Haushaltsjahr 2016 erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € erhöht um 6.500.000 € und damit auf 6.500.000 € festgesetzt.

## § 3

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

## § 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 11.173.600 € um 5.200 € vermindert und auf 11.168.400 € festgesetzt.

## § 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

## § 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

## § 7

Die bisherige Vorschrift des § 7 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird nicht geändert.

## § 8

Die bisherige Vorschrift des § 8 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird nichtgeändert.

Der Entwurf der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015/2016 mit ihren Anlagen wurde aufgrund § 80 Abs. 1 und 2 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496),

bestätigt:

Wesseling, 16. Dezember 2015

gez. Erwin Esser  
Bürgermeister

aufgestellt:

Wesseling, 16. Dezember 2015

gez. Manfred Hummelsheim  
Stadtkämmerer

## **2. Bekanntmachung des Entwurfs der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Wesseling für die Haushaltsjahre 2015/2016**

Der vorstehende Entwurf der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2015/2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Entwurf der Nachtragssatzung mit ihren Anlagen liegt im neuen Rathaus, 5. Obergeschoss, Zimmer 518, ab 04.01.2016 zu jedermanns Einsicht aus und wird während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Er ist zudem im Internet unter der Adresse [http://www.wesseling.de/verwaltung/haushalt/Entwurf\\_Nachtrag2016.php](http://www.wesseling.de/verwaltung/haushalt/Entwurf_Nachtrag2016.php) ab dem genannten Zeitpunkt abrufbar.

Das Rathaus ist geöffnet:

montags und donnerstags von 07:30 bis 16:00 Uhr,  
dienstags von 07:30 bis 18:00 Uhr,  
mittwochs von 7:30 bis 13:00 Uhr und  
freitags von 07:30 bis 12:30 Uhr.

Gegen den Entwurf können Einwohner und Abgabepflichtige der Stadt Wesseling Einwendungen erheben. Diese sind schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens 15.01.2016 beim Bürgermeister der Stadt Wesseling, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, geltend zu machen.

Über Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Wesseling in öffentlicher Sitzung.

Wesseling, 16.12.2016

Der Bürgermeister  
gez. Erwin Esser

---